VERORDNUNG (EWG) Nr. 1837/78 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1978

zur Festlegung der Anwendungsgebiete von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 108/77 wurde an Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1392/78 (6), ein Absatz angefügt, der vorsieht, daß der Koeffizient gemäß Absatz 3 der genannten Bestimmung auf für die im Rahmen einer Ausschreibung in nationaler Währung zugeschlagenen Erstattungen oder Abschöpfungen gilt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1392/78, mit der diese Änderung eingeführt wurde, ist am 24. Juni 1978 in Kraft getreten. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1182/78 der Kommission vom 31. Mai 1978 zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1634/78 und (EWG) Nr. 1790/77 über Dauerausschreibungen zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für Zucker (7) ist für den Zuckersektor bereits eine vorläufige Bestimmung getroffen worden, die am 1. Juni 1978 in Kraft getreten ist. In der Verordnung (EWG) Nr. 1392/78 ist erklärt, daß mit den diesbezüglich erlassenen Bestimmungen nicht der Lösung vorgegriffen wird, die für vor dem 1. Juni 1978 auf dem Zuckersektor und vor dem 24. Juni 1978 auf den anderen Sektoren vorgenommenen Geschäfte getroffen werden wird.

Eine rückwirkende Anwendung der neuen Bestimmung ist für alle die Fälle vorzusehen, in denen ihre Anwendung den Interessenten begünstigt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1392/78 sowie die in der Verordnung (EWG) Nr. 1182/78 getroffenen Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegenstandslos.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 gilt für Geschäfte, bei denen die Zollförmlichkeiten

a) ab 1. Juni 1978 auf dem Zuckersektor,

b) ab 24. Juni 1978 auf den anderen Sektoren,

c) vor den vorgenannten Daten in den Fällen, in denen seine Anwendung zur Verringerung der Belastung des erhobenen oder zu erhebenden Währungsausgleichsbetrags führt,

erfüllt worden sind.

Artikel 2

(1) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1392/78 wird aufgehoben.

(2) Artikel 7a der Verordnungen (EWG) Nr. 1634/77 und (EWG) Nr. 1790/77 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1182/77 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 15. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 53.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 1. 6. 1978, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH